

Haftpflichtversicherung für Nebentätigkeit als Reiseveranstalter und/oder Reisevermittler

Zusätzliche Allgemeine Bedingungen (ZAB)

Ausgabe 2006 der unverbindlichen Musterbedingungen des SVV. Die Gesellschaften können abweichende Bedingungen vereinbaren.

Artikel 95

1. Gegenstand der Versicherung

Die Versicherung erstreckt sich auch auf die gesetzliche Haftpflicht der Versicherten aus der in Nebentätigkeit wahrgenommenen Vorbereitung und Durchführung von Reisen (inkl. Aufenthalt) in der Eigenschaft als Reiseveranstalter sowie aus der Tätigkeit als Reisevermittler.

Versichert ist ausserdem die gesetzliche Haftpflicht der Versicherten für Personen- und Sachschäden, die auf Handlungen oder Unterlassungen der vom Reiseveranstalter verpflichteten selbständigen Leistungsträger (z. B. Fluggesellschaften, Schifffahrtsgesellschaften, Carunternehmen, Hotels) zurückzuführen sind; im Umfang dieser Deckung finden Art. 7 e und q AVB keine Anwendung, soweit von selbständigen Leistungsträgern Motorfahrzeuge, Luftfahrzeuge oder Schiffe eingesetzt werden, von denen der Reiseveranstalter weder Halter noch Eigentümer ist.

2. Einschränkungen des Deckungsumfanges

In Ergänzung von Art. 7 AVB erstreckt sich der Versicherungsschutz nicht auf

- a die Haftpflicht aus dem Bestand und Betrieb von Niederlassungen im Ausland;
- b die Haftpflicht aus dem Bestand und Betrieb von nicht durch diesen Vertrag versicherten Hotels, Restaurants und ähnlichen Einrichtungen sowie von industriellen und gewerblichen Betrieben, die dem Versicherungsnehmer gehören oder von ihm betrieben werden;
- c die Haftpflicht aus Organisation, Vorbereitung und Durchführung von Trendsportaktivitäten, wie Bungee-Jumping, Riverrafting, Canyoning,

Snow-Rafting, Fun Yak, Sky-Diving, Flying Fox (diese Aufzählung ist nicht abschliessend);

- d die persönliche Haftpflicht der selbständigen Leistungsträger gemäss Ziff. 1 Abs. 2 hiervor;
- e Ansprüche aus der Zerstörung, Beschädigung, Entwendung oder dem Verlust von wertvollen Sachen (wie Pelze, Schmuck, Uhren, Film-, Video-, Foto- und Tonausrüstungen), Geld, Kreditkarten, Wertpapieren (inkl. Checks), Urkunden und Dokumenten, die Reiseteilnehmern gehören;
- f Ansprüche aus Schäden jeder Art, ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen,
 - infolge kriegerischer Ereignisse und Unruhen aller Art. Als Unruhen gelten Gewalthandlung oder Gewaltdrohung gegen Personen oder Sachen, die anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult begangen werden und damit im Zusammenhang stehende Plünderungen;
 - die unmittelbar oder mittelbar auf Terrorismus zurückzuführen sind. Als Terrorismus gilt jede Gewalthandlung oder Gewaltandrohung zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer, ideologischer oder ähnlicher Ziele. Die Gewalthandlung oder Gewaltandrohung ist geeignet, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder in Teilen der Bevölkerung zu verbreiten oder auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen.

3. Selbstbehalt

Art. 10 AVB wird wie folgt ergänzt:

- a Bei Personen- und Sachschäden aus der gesetzlichen Haftpflicht als Reiseveranstalter und Ver-

- mittler von Pauschalreisen (gemäss Bundesgesetz über Pauschalreisen) hat der Versicherte pro Ereignis Fr. selbst zu tragen.
- b Bei Personen- und Sachschäden, die auf Risiken zurückzuführen sind, für welche der vom Reiseveranstalter verpflichtete selbständige Leistungsträger aufgrund gesetzlicher Bestimmungen eine Haftpflichtversicherung hätte abschliessen müssen, diese Versicherungspflicht aber nicht erfüllt hat, beträgt der Selbstbehalt Fr. pro Ereignis.
 - c Bei den übrigen Sachschäden einschliesslich Schadenverhütungskosten hat der Versicherte den in der Police vereinbarten allgemeinen Selbstbehalt zu tragen.

4. Obliegenheit

Bei der Vermittlung von Trendsportaktivitäten gemäss Ziff. 2 c hiervor ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, dafür zu sorgen, dass der von ihm vermittelte Leistungsträger für seine Tätigkeiten eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen hat. Bei Verletzung dieser Obliegenheit entfällt die Leistungspflicht der Gesellschaft im Rahmen von Art. 16 AVB.

5. Prämienberechnungsgrundlage

In Abänderung von Art. 18 AVB wird für die Prämienberechnung des Zusatzrisikos ein fixer Zuschlag berechnet.